

Schlussbetrachtung

Mit der vorliegenden Abfassung wurde das Phänomen sequenzieller Innovation und damit zusammenhängend das Bearbeitungsrecht untersucht. Eine wirtschaftliche Analyse ebendieses Bearbeitungsrechts hat ergeben, dass *de lege lata* ein Marktversagen vorliegt, da das Recht auf Verwendung von Bearbeitungen als Teilaspekt des Bearbeitungsrechts in der Form eines Verbotsrechts des Urhebers ausgestaltet ist; die Form des Entschädigungsrechts würde allerdings den wirtschaftlich effizienten Zustand herbeiführen resp. diesem näher kommen. Diese ineffiziente Rechtslage, so wurde ausführlich dargelegt, kann auch nicht über eine extensive Auslegung des geltenden Rechts beseitigt werden. Es wurde daher nach möglichen Lösungsansätzen gesucht, die *de lege ferenda* den wirtschaftlich effizienten Zustand herstellen könnten.

Von den untersuchten Ansätzen wäre insbesondere die Schranke für kreative Bearbeitungen zielführend. Diese könnte als zusätzliche Schranke in den bestehenden Schrankenkatalog eingeführt werden und Bearbeitungen erfassen, die in qualitativer und quantitativer Hinsicht den geforderten Kreativitätsstandard erfüllen. Die Schranke wäre dabei mit einem Rechtsfolgeabsatz zu ergänzen, der vorsieht, dass derjenige, der eine kreative Bearbeitung verwendet, dem Urheber eine Vergütung schuldet. Bearbeitungen, die von der Schranke erfasst würden, wären daher einwilligungsfrei zulässig. Eine Schranke für kreative Bearbeitungen würde somit die Interessen der Werknutzer zu fördern vermögen und damit den kulturellen Fortschritt antreiben; in Anlehnung an KRUSEMARCKS Analogie zum Klotz am Bein der neuen Kreativen⁸⁶⁶ könnte die Schranke somit als dringend benötigter Gehstock bezeichnet werden, der den neuen Kreativen den Gang in eine kreative und innovative Zukunft ermöglicht.

Mit der aktuellen Revision des schweizerischen Urheberrechts wurde es bedauerlicherweise verpasst, das Phänomen der sequenziellen Innovation zu berücksichtigen. Im internationalen Vergleich hinkt das schweizerische Urheberrecht damit hinterher, greifen doch aktuelle Bestrebungen etwa in der EU im Rahmen der EU Copyright Reform oder in den U.S.A. unter dem Stichwort des *Remix Compulsory License Act* das Phänomen der sequenziellen Innovation auf. Dass diese Bestrebungen Früchte tragen wer-

866 KRUSEMARCK, 13; siehe dazu auch Einleitung: I.

den, ist zwar sowohl aus europäischer als auch aus U.S.-amerikanischer Sicht in absehbarer Zeit unwahrscheinlich; nichtsdestotrotz wurde das Bedürfnis nach Revision zumindest erkannt und der Diskurs aufgegriffen. Es ist zu hoffen, dass entsprechende Schritte in naher Zukunft auch in der Schweiz unternommen werden; mit der vorliegenden Untersuchung sei zumindest ein erster Anstoss dazu gegeben.

